



LUTHERSTADT
WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • IS-5 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Fraktion DIE LINKE
Pfaffengasse 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Innerer Service
Rechtsangelegenheiten
Ass. iur. André Seidig

Termine nach Vereinbarung

Raum 3.02
Tel.: 03491 421-240
Fax 03491 421-12240
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Neufassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung

19.03.2015

Sehr geehrter Herr Dübner,
sehr geehrter Herr Loos,

Bitte immer angeben:
IS-5/2_11514, 11614

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
09.03.2015

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Fraktionssitzung am 09.03.2015 und danke Ihnen für die konstruktive Erörterung des Hauptsatzungs- und Geschäftsordnungsentwurfes. Wie besprochen, nehme ich gerne zu den Hinweisen des Herrn Gerald Grünert vom 08.03.2015 Stellung:

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo-Do 8:00-18:00 Uhr
Fr 8:00-12:00 Uhr
Sa 9:00-12:00 Uhr

Hauptsatzungsentwurf (Stand: 03.02.2015)

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger-ID:
DE56ZZZ00000020980
IBAN:
DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC:
NOLADE21WBL

1. In § 4 Ziff. 3 c sollte klargestellt werden, ab welcher Höhe in Euro der Stadtrat zuständig ist.

Eine Regelungslücke besteht nicht. Dem Wortlaut der Regelung ist eindeutig zu entnehmen, dass der Stadtrat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet, soweit die Wertgrenze von 25.000 EUR überschritten ist.

2. Gem. § 6 Abs. 1 soll der Oberbürgermeister auch den Betriebsausschüssen vorsitzen. Dies ist nicht notwendig. Hier sollten die Wahlergebnisse zugrunde gelegt werden. In der Regel ist es so, dass eine Fraktion den Vorsitz stellt und als Stellvertreter der nächst Festgestellte gilt. Es erschließt sich nicht, dass der Stellvertreter auch aus der gleichen Fraktion sein muss.

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA (beschließende Ausschüsse) ist



Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. Bei den hiesigen Ausschüssen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg handelt es sich um Ausschüsse im Sinne von § 48 KVG LSA. Das der Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz des Hauptausschusses sowie der beiden Betriebsausschüsse führt und alle weiteren Vorsitze unter den Fraktionen aufgeteilt sind, entspricht einer in der Lutherstadt Wittenberg historisch gewachsenen Verständigung. Etwaige Änderungswünsche diesbezüglich wurden bisher in der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ nicht vorgetragen. Die Regelung in der neuen Hauptsatzung entspricht daher der bisherigen Regelung in der alten Hauptsatzung.

3. § 6 Abs. 3 Nr. 4 - warum soll der Hauptausschuss über Spenden zwischen 1.000 € und 25.000 € entscheiden? Beachte den Runderlass des MI zu Spenden, hier die in Höhe von 1.000 € vorsieht?

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Sie widerspricht auch nicht dem Erlass des Innenministeriums. Gemäß § 99 Abs. 6 Satz 3 KVG LSA entscheidet über die Annahme oder Vermittlung die Vertretung. Gem. § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA kann die Vertretung die Entscheidung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Im KVG LSA ist der Begriff „geringfügig“ nicht definiert. Stattdessen erfolgt eine Konkretisierung im Rahmen des Erlasses des Innenministeriums vom 27.10.2014. Demnach soll die Wertgrenze für den Hauptverwaltungsbeamten 1.000 € betragen. Für den Ausschuss kann die Wertgrenze jedoch auch „höher ausfallen“, sofern sichergestellt ist, „dass durch eine entsprechende Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit der Vertretung nicht vollständig ausgehöhlt wird“. Aufgrund der hier vorgeschlagenen Regelungen ist die grundsätzliche Zuständigkeit des Stadtrates sichergestellt.

4. § 6 Abs. 4 Nr. 1 a und b - über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtrat.

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA kann die Vertretung nur die Entscheidung über „die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung in der Hauptsatzung festzulegenden, erheblichen über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“ nicht übertragen. Diesem Umstand trägt § 6 Abs. 4 Nr. 1a und 1b Rechnung und legt die Wertgrenze mit 50.000 € fest. Unterhalb dieser Wertgrenze, ist eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis möglich.



5. **§ 6 Abs. 4 Nr. 2 - seit wann ist der Hauptausschuss Schiedsrichter zwischen dem RPA und dem jeweiligen Fachamt? Die Verwaltung hat die Einstimmigkeit ihre Auffassung herzustellen, erst dann ist die Vorlage einzubringen.**

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 regelt nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses, sondern die des Finanzausschusses. Die inhaltlich getroffene Regelung entspricht der Regelung, die auch schon in der alten Hauptsatzung zu finden ist. Hierbei handelt es sich um eine historisch gewachsene Regelung, wonach der Finanzausschuss nur dann über Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) entscheidet, wenn

- a) es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und
- b) verwaltungsintern (zwischen dem Fachbereich und dem Rechnungsprüfungsamt) keine einheitliche Bewertung bzgl. der Zuschlagserteilung herbeigefügt werden kann.

Durch diese Regelung wollte der Stadtrat den Besonderheiten des Vergaberechts (z.B. Fristen etc.) und der förmlichen Ausschreibungsverfahren Rechnung tragen.

Ungeachtet dessen, könnte die alte Regelung aber weiterentwickelt werden. Insoweit wäre folgende Lösung denkbar:

„Der Finanzausschuss beschließt über Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Betrag in Höhe von 15.000 Euro nicht übersteigt.“

6. **Wieso entscheidet der Bauausschuss über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften? Hat er sonst keine Entscheidungskompetenz?**

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 Hauptsatzung n. F. entscheidet der Bauausschuss abschließend über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 85 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA. Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA erlässt die Gemeinde die örtlichen Bauvorschriften als Satzung im eigenen Wirkungskreis. Gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA kann die Gemeinde in den örtlichen Bauvorschriften



bestimmen, dass die Errichtung und die Änderung von Anlagen, an die die örtlichen Bauvorschriften Anforderungen stellen, insoweit einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen. Gem. § 85 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA entscheidet über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften nach Satz 2, die Gemeinde. Gem. § 45 Abs. 1 KVG LSA obliegt diese Aufgabe der Vertretung, soweit es sich nicht nach § 66 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Hierbei handelt es sich um keine Aufgabe für die der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (vgl. § 45 Abs. 2 KVG LSA). Insbesondere liegt kein Fall des § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vor. Hierunter fällt nur der (End-) Beschluss über den Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Satzung. Insoweit kann der Stadtrat diese Aufgabe zur Beschlussfassung an einen beschließenden Ausschuss übertragen (vgl. § 48 Abs. 4 KVG LSA).

7. Für die Regelung des § 6 Abs. 8 ist die Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Auch das Quorum wäre zu hinterfragen, da hier die Mehrheitsentscheidung unterlaufen wird.

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Gem. § 48 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA kann eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Gemeinde, vom beschließenden Ausschuss der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Gem. § 48 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA ist in der Hauptsatzung festzulegen, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten kann.

8. § 7 Abs. 2 - nach welchem Verfahren werden die Mitglieder benannt, nach Hare Niemeyer oder de Hondt? Wann soll von der Regelentscheidung abgewichen werden? Welche anderen Regelungen sind dafür bindend?

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. § 7 Abs. 2 regelt, dass die in einen Vorstand, einen Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft zu entsendenden Mitglieder im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat benannt werden. § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA regelt den Fall, indem eine Einigung über die Entsendung nicht zustande kommt: Insoweit ist dem Wortlaut eindeutig zu entnehmen, dass in diesem Fall die Vorschriften des § 47 KVG LSA über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung findet. § 47 KVG LSA regelt die Verteilung nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“.



9. **§ 8 ist eigentlich entbehrlich, da das beratende Gremium des OB der Hauptausschuss ist. Man sollte beide miteinander verbinden!**

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. In der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ wurde das Bedürfnis für eine solche Regelung nochmals unterstrichen. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass es sich hierbei um keinen beratenden oder beschließenden Ausschuss, sondern um ein den Oberbürgermeister in Verfahrensfragen beratendes Forum handelt.

10. **In § 10 Abs. 1 Ziff. 2 soll ein Beigeordneter über die Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheiden? Das ist eher unüblich, da nur der OB mit Siegel berechtigt ist die Stadt nach außen zu vertreten. Nur im Verhinderungsfall wäre der Beigeordnete zuständig.**

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. § 10 Abs. 1 Nr. 2 regelt eindeutig, dass der Oberbürgermeister – nicht der Beigeordnete – die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung trifft.

11. **§ 10 Abs. 1 Ziff. 8 - wieso kann der OB eigenständig über Zulassungen von Ausnahmen von Veränderungssperren entscheiden? Möglicherweise besteht hier Korruptionsverdacht! Ebenso halte ich die Zuständigkeiten der Ziffern 10 bis 15 für sehr weitgehend. Welche Aufgaben hat der Bauausschuss?**

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Gem. § 45 Abs. 1 KVG LSA obliegt diese Aufgabe der Vertretung, soweit es sich nicht nach § 66 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ferner handelt es sich um keine Aufgabe für die der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (vgl. § 45 Abs. 2 KVG LSA). Gem. § 66 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA kann die Vertretung dem Hauptverwaltungsbeamten durch Hauptsatzung Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Soweit dem Oberbürgermeister gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 8 die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) übertragen werden soll, handelt es sich hierbei um eine Regelung, die bereits in der Vergangenheit in der alten Hauptsatzung so geregelt war. Etwaige Änderungswünsche diesbezüglich wurden bisher in der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ nicht vorgetragen. Anzumerken ist, dass der Oberbürgermeister nicht über die „Ausnahmen von Veränderungssperren“ entscheidet.



Diese Entscheidung ist der Baugenehmigungsbehörde (hier: Landkreis Wittenberg) gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA vorbehalten.

Soweit dem Oberbürgermeister gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 10 bis 14 weitere baurechtliche Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden sollen, handelt es sich auch hierbei um Regelungen, die bereits in der Vergangenheit in der alten Hauptsatzung so geregelt waren. Etwaige Änderungswünsche diesbezüglich wurden in der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ nicht vorgetragen.

Soweit dem Oberbürgermeister gemäß § 10 Ziff. 15 die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € übertragen werden soll, handelt es sich hierbei um eine neue Regelung. Gemäß § 99 Abs. 6 Satz 3 KVG LSA entscheidet über die Annahme oder Vermittlung die Vertretung. Gem. § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA kann die Vertretung die Entscheidung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Im KVG LSA ist der Begriff „geringfügig“ nicht definiert. Stattdessen erfolgt eine Konkretisierung im Rahmen des Erlasses des Innenministeriums vom 27.10.2014. Demnach soll die Wertgrenze für den Hauptverwaltungsbeamten 1.000 € betragen. Diese Regelung ist hier eingehalten.

12. § 11 Beigeordneter - hier fehlt eine Aussage zur Zeitdauer, zur Bestimmung von Bewerbern (Ausschreibung, Befähigung, Eingruppierung usw.).

Eine Regelungslücke besteht nicht. Gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sind Beigeordnete auf die Dauer von 7 Jahren als hauptamtliche Beamte zu bestellen. Die Befähigung ist in § 68 Abs. 2 KVG LSA geregelt. Demnach muss ein Beigeordneter die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein leitender Beschäftigte der Kommune diese Voraussetzung erfüllt. Die Eingruppierung richtet sich nach §§ 1 ff. Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO).

13. In § 12 Abs. 1 sollte der letzte Halbsatz wie folgt verändert werden: „... die in der Funktion hauptamtlich tätig ist.“ Dies stellt sicher, dass diese Funktion in Vollzeit auszuüben ist und nicht nur für ein paar Stunden einer anderen hauptamtlich angestellten Verwaltungskraft übertragen wird.

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. § 12 Abs.



1 stimmt mit der gesetzlichen Vorgabe im Kommunalverfassungsgesetz überein. Gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Gleichstellungsbeauftragte in Kommunen mit mindestens 25.000 Einwohner hauptamtlich tätig.

- 14. § 13 Abs. 1 - hier sollte eine Zeitvorgabe eingefügt werden (einmal pro Jahr) und eine klare Definition der Worte „allgemein bedeutsame Angelegenheiten“ eingefügt werden. Die derzeitige Regelung kann alles erlauben aber auch alles verhindern!**

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA soll der Hauptverwaltungsbeamte über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune die betroffenen Einwohner in geeigneter Form unterrichten. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA kann der Hauptverwaltungsbeamte zu diesem Zweck einer Einwohnerversammlung einberufen. Dass eine solche Einwohnerversammlung zum Beispiel einmal pro Jahr durchzuführen ist wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist auch nicht zweckmäßig. Über die Frage, welche Angelegenheiten allgemein bedeutsam sind, und die Art und Weise der Unterrichtung hat der Hauptverwaltungsbeamte in Abhängigkeit der Thematik und Bedeutung der Angelegenheit zu entscheiden (vgl. Gesetzesbegründung zum KVG LSA). Auf die gesetzliche Festlegung näherer Einzelheiten wurde seitens des Gesetzgebers verzichtet. Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit mancher Lebenssachverhalte ist die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe (unbestimmte Rechtsbegriffe) unvermeidbar. Da der Gesetzgeber auch häufig die Gelegenheit ergreift, mit präzisen und umfassenden Legaldefinitionen bestimmte Worte zu beschreiben, ist der unbestimmte Rechtsbegriff nicht etwa Ausdruck der legislativen Unsicherheit bei der Tatbestandserfassung für ein bestimmtes Sachgebiet. Vielmehr kommt es dem Gesetzgeber darauf an, künftige konkrete Entwicklungen in der Alltagspraxis nicht von vorneherein durch eine zu genau festgelegte gesetzliche Regelung auszuschließen und/oder der Rechtsprechung und Literatur die Subsumtion eines Einzelfalls unter die Begriffe bzw. die Konkretisierung der unbestimmten Begriffe zu überlassen. Die Verwendung der Worte „allgemein bedeutsame Angelegenheiten“ ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

- 15. Es sollte ein neuer Absatz 3 in § 13 eingefügt werden, der sicherstellt, dass von diesen Einwohnerversammlungen eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 58 KVG LSA gefertigt und dem Rat zur Verfügung gestellt wird. Der alte Absatz 3 wird neuer Absatz 4.**

Eine Regelungslücke besteht nicht. § 58 KVG LSA besitzt den Charakter einer Ordnungsnorm. Das Gesetz stellt grundsätzlich die



Pflicht auf, über jede Sitzung des Gemeinderates eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift erfolgt zum späteren Nachweis über den Sitzungsverlauf, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie über das Ergebnis der Abstimmung. § 58 KVG LSA regelt nicht, dass von Einwohnerversammlungen i.S.v. § 28 KVG LSA Niederschriften zu fertigen sind. Auch § 28 KVG LSA enthält eine solche Regelung nicht. Soweit sich aus anderen Regelungen die Pflicht zur Anfertigung von Niederschriften ergibt, wird diese Pflicht eingehalten. Zum Beispiel ist dies gem. § 6 d KAG LSA (Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaubeiträgen) der Fall. § 13 Abs. 3 stellt sicher, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat über die wesentlichen Ergebnisse der Einwohnerversammlung informiert.

- 16. Im § 14 Abs. 2 sollte auf die Einschränkung: „auf höchstens 30 Minuten“ verzichtet werden, da es durchaus auch Problemlagen geben kann, die eine umfangreichere Debatte ermöglichen soll. Zumindest das „höchstens“ sollte gestrichen werden, da der Begriff Einwohnerfragestunde im Namen eine Stunde beinhaltet.**

Ein gesetzlicher Widerspruch besteht nicht. Der Begriff der Frage-„Stunde“ ist nicht wörtlich zu verstehen, so dass dieses Instrument je nach Festlegung in der Hauptsatzung kürzer oder länger als eine Zeitstunde dauern kann. Die hier vorgeschlagene Begrenzung ist zulässig und sinnvoll, Umfragemöglichkeiten möglichst vielen Einwohnern zu eröffnen und um den Gemeinderat in der Lage zu halten, die Resttagesordnung noch zu bewältigen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur GO LSA, § 27 Rn. 4).

- 17. In § 14 Abs. 4 ist zu regeln, dass auch aus der Mitte des Stadtrates eine Beantwortung von Fragen erfolgen kann. Der Vorsitzende ist nicht Repräsentant der Fraktionen und fraktionsfreier Mandatsträger. Er leitet den Stadtrat und beruft die Sitzungen ein, mehr nicht!**

Eine Regelungslücke besteht nicht. Einwohnerfragestunden sollen den Einwohnern der Gemeinde Gelegenheit geben, Fragen, Anregungen und Probleme an den Gemeinderat in seiner Gesamtheit heranzutragen. Fragen können hingegen nicht an einzelne Mitglieder des Gemeinderates gerichtet werden, da ansonsten die Unabhängigkeit in der Ausübung ihres Ehrenamtes im Sinne von § 43 Abs. 1 KVG LSA beeinträchtigt werden könnte. Die Fragen müssen sich – entsprechend den Kompetenzen des Gemeinderates – auf gemeindliche Angelegenheiten, also solche der örtlichen Gemeinschaft beschränken (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur GO LSA, § 27 Rn. 4)



- 18. Im § 15 ist die Einschränkung der Bürgerbefragung auf Beantwortung von Fragen nur mit „ja“ oder „nein“ eine unzulässige Verkürzung. Es kann durchaus Problemlagen geben, die ein umfassendes Meinungsbild der Bevölkerung abverlangen. Die Beschränkungen auf nur eine Frage, wäre dann wenig hilfreich.**

Eine gesetzlicher Widerspruch besteht nicht. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA kann die Vertretung beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes und stellt im Interesse der Klarheit ein eindeutiges Verfahren dar. Es eröffnet über das Instrument der Bürgerbefragung der Vertretung die Möglichkeit, vor Entscheidungen über Beschlussvorlagen, die Meinung der Bürger zu erfragen und dient insoweit der Vertretung als Entscheidungshilfe für ihre Willensbildung.

- 19. § 18 Abs. 1 Ziffer 2 soll bei besonderer Dringlichkeit die Frist des Anhörungsverfahrens „angemessen“ verkürzt werden? Was heißt angemessen in Tagen? Und wann liegt eine besondere Dringlichkeit vor? Da der OB mit dem Ortsbürgermeister die Tagesordnung festsetzt, ergibt sich eigentlich keine besondere Dringlichkeit!**

Ein gesetzlicher Widerspruch besteht nicht. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA hat der Gemeinderat die Möglichkeit, dass nähere Verfahren der Anhörung des Ortschaftsrates in der Hauptsatzung zu regeln. In Betracht kommen etwa nähere Einzelheiten über die dem Ortschaftsrat einzuräumende Anhörungsfrist im Regelfall und in dringenden Angelegenheiten. § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA schließt bestimmte Angelegenheiten aufgrund der Natur der Sache vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates aus. So entfällt eine Anhörung des Ortschaftsrates, soweit der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Dringlichkeit, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, kurzfristig entscheiden muss und aus diesem Grund eine Erweiterung der Tagesordnung zu Sitzungsbeginn oder eine Sitzungseinberufung ohne Frist und Form erforderlich ist. § 18 Abs. 1 Ziff. 2 entspricht der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Oberbürgermeister zunächst einmal immer bestrebt sein wird, eine Anhörung des Ortschaftsrates herbeizuführen.

- 20. Die Ziffer 3 ist irrelevant, da die Verwaltung den Sitzungsdienst sicherzustellen hat und die Ergebnisse der Ortschaftsratssitzung damit unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten durch den Sitzungsdienst zugeleitet**



werden! Diese Regelung ist überflüssig!

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Einerseits obliegt dem Ortschaftsrat eine Berichtspflicht gem. § 84 Abs. 1 KVG LSA gegenüber der örtlichen Verwaltung (deren Bestandteil der Sitzungsdienst ist); andererseits ist § 83 Abs. 4 KVG LSA zu entnehmen, dass der Sitzungsdienst nicht in jedem Fall für die Sitzungsniederschriften des Ortschaftsrates verantwortlich ist, sondern der Ortschaftsrat in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auch Abweichendes regeln kann. Ein solches abweichendes Verfahren wird von der Verwaltung im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten favorisiert.

- 21. § 19 Abs. 1 Ziffer 1 – Begrenzung der Fragestunde – siehe Ausführungen zu § 14. § 19 Abs. 1 Ziffer 2, diese Regelung widerspricht dem Grundsatz des § 21 Abs. 1 KVG LSA, da mit dieser Regelung nur Einwohner in der Einwohnerfragestunde Fragen stellen können, die in der Ortschaft wohnen. Dies ist ein klarer Rechtsbuch, da alle Einwohner berechtigt sind auch an den Ortschaftsrat Fragen zu stellen, die in der Kommune wohnen!**

Die Regelung steht in keinem gesetzlichen Widerspruch. Gem. § 84 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA sind für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Gemeinde nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Fragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates vorzusehen.

Geschäftsordnung (Stand: 04.02.2015)

- 1. § 2 Abs. 1 - die unter Bezug auf den Absatz 2 unterstellt Dringlichkeit existiert faktisch nicht, da die Verwaltung die Vorlagen für die Stadtratssitzung vorbereitet. Daher ist im Wortlaut des Absatzes 1 der Einschubhalbsatz: „ist abgesehen von § 2 Abs. 2“ zu streichen. Existiert tatsächlich eine Angelegenheit die keinen Aufschub duldet, kann der Bürgermeister auf Grund der Unvorhersehbarkeit, Unaufschiebbarkeit und Unabwendbarkeit eine Eilentscheidung treffen. Daraus leitet sich nicht eine Erweiterung des Tagesordnung ab!**

Eine Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung ist im KVG LSA nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie kann aber als zulässigen Minus-Maßnahme aus der Einberufung in Notfällen (§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA) abgeleitet werden. Zwingende Tatbestandsvoraussetzung ist hierfür eine außergewöhnliche Situation, die die Einschränkung des Vorbereitungszeitrechts der Ratsmitglieder



rechtfertigen kann. Ein dringlicher Fall ist regelmäßig dann nicht gegeben, wenn der drohende Nachteil durch Anberaumung einer Sondersitzung noch abgewendet werden kann. Bei einer Erweiterung der Tagesordnung müssen die Mitglieder des Gremiums spontan und ohne Vorbereitung über einen Verhandlungsgegenstand entscheiden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 52 KVG LSA) wird ebenfalls verdrängt. Eine Angelegenheit wird von äußerster Dringlichkeit sein, wenn im Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Darüber hinaus sollte der Beschluss zumindest von einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder getragen werden.

Die hier vorgeschlagene Formulierung wird von der Stadt Halle (Saale) bereits seit Jahren praktiziert. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Oberbürgermeister immer bestrebt ist, die Vertretung einzubeziehen und von dem Instrument der Eilentscheidung nur restriktiv als Ultima Ratio Gebrauch macht. Zu einer Beanstandung seitens der Kommunalaufsicht ist es in Halle (Saale) nicht gekommen.

Zur Klarstellung, dass eine solche Vorgehensweise nur bei Vorliegen eines äußerst dringlichen Falles in Betracht kommt, würde gegebenenfalls folgende Formulierung beitragen:

„Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung um Angelegenheiten zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.“

- 2. Im § 3 Abs. 1 sollte der Satz 3 wie folgt verändert werden:
„Zuhörer sind nicht berechtigt mittels Bild, Ton oder Wort an den Rat zu wenden, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.“**

Ein Regelungslücke besteht nicht. Dass sich Zuhörer auch nicht mittels Bild, Ton oder Wort an den Rat wenden, ist von der hiesigen Formulierung umfasst. Im Übrigen kann der Vorsitzende des Stadtrates gemäß § 57 Abs. 3 KVG LSA Zuhörer, die die Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum verweisen.

- 3. Im § 3 Abs. 4 wird der Satz 2 wie folgt ergänzt: „Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind nach Bestätigung der Niederschrift dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.“**

Eine Regelungslücke besteht nicht. § 3 Abs. 4 nimmt Bezug auf Abs. 3 und damit auf die Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse und Rundfunk. Er gilt nicht für die Tonaufzeichnungen des



Büros für Ratsangelegenheiten. Insoweit gilt § 14 Abs. 6, der ausdrücklich regelt, dass eine Löschung der Tonaufzeichnung erst nach Feststellung der Niederschrift erfolgt.

4. Im § 4 Abs. 1 ist die Ziffer 3 zu streichen, da dieser Sachverhalt bereits unter Ziffer 1 geregelt ist.

Eine Doppelregelung besteht nicht. Gem. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Von Personalangelegenheiten (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 Geschäftsordnung) sind z. B. Einstellungen, Entlassungen oder Disziplinarverfahren erfasst. Nicht erfasst sind hingegen, solche Angelegenheiten, bei denen persönliche Angelegenheiten aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Stadtrates im Rahmen der Aussprache diskutiert werden sollen (z. B. Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Stundungs- und Erlassanträge). Aus diesem Grund wurde in der Geschäftsordnung die Ziffer 3 (persönliche Angelegenheiten der Stadtratsmitglieder) eingeführt. Da § 52 Abs. 2 KVG LSA keine abschließende Aufzählung enthält, ist dies unbedenklich,

5. Im § 6 zum Petitionsrecht ist offen, wer konkret zuständig ist. Der OB, der Stadtratsvorsitzende, ein Ausschuss? Es gibt auch die Möglichkeit der Aufnahme einer mündlich vorgetragene Petition, wer verschriftlicht diese?

Ggf. sollte die Regelung ersatzlos gestrichen werden. Art. 19 Verf LSA regelt, dass jeder das Recht hat, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Vertretung in den Kommunen zu wenden. Eine Regelung in der Geschäftsordnung ist deshalb nicht zwingend erforderlich. In der Vergangenheit wurde das Verfahren so praktiziert, dass etwaige Bitten oder Beschwerden allen Stadträten zur Verfügung gestellt wurden und von der Verwaltung eine Antwort des Stadtrates vorbereitet wurde. Diese Antwort wurde vom Vorsitzenden des Stadtrates unterschrieben. Die Antwort wurde allen Stadträten zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren sollte beibehalten werden.

6. Im § 7 Abs. 1 wird das KVG LSA zitiert. Wenn also diese Regelung aufgenommen werden soll, dann sollte sie den Bezug auf die Lutherstadt Wittenberg und die Stadtverwaltung haben!

Ein gesetzlicher Widerspruch besteht nicht. Sowohl in der Hauptsatzung als auch in der Geschäftsordnung wird durchweg



der Begriff „Gemeinde“ anstelle von „Lutherstadt Wittenberg“ verwandt. Daran sollte konsequent festgehalten werden. Schon deshalb, weil sich hinter dem Begriff Gemeinde, die territoriale und hoheitliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und nicht der Stadtname verbirgt. Dass der Stadtrat nicht über Angelegenheiten anderer Gemeinden entscheidet, ergibt sich aus dem Geltungsbereich der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung.

7. § 8 Abs. 4 - eine Beschränkung des Rederechtes auf 3 Beiträge pro Fraktion bei Beschlussvorlagen und 1 Beitrag zu einem Antrag widerspricht dem Grundsatz des Freien Mandats und steht im Widerspruch zum § 43 Abs. 1 KVG LSA. Zulässig ist eine Redezeitabelle, um die Diskussion nicht ausufern zu lassen. Ein Untersagen des Rederechtes eines Mandatsträgers greift unmittelbar und unzulässig in seine Rechte ein.

Das einzelne Gemeinderatsmitglied besitzt auch grundsätzlich durch das KVG LSA gewährleistete Recht, zu Tagesordnungspunkten der Stadtratssitzung zu sprechen. Dieses Rederecht kann aber eingeschränkt, insbesondere zeitlich beschränkt werden (vgl. BVerfGE 80, 188 = NJW 1990, S. 373). Redezeitbeschränkungen finden ihre Grundlage in § 59 KVG LSA. Danach regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Dabei steht dem Gemeinderat prinzipiell ein weites „normatives“ Ermessen zu. Beschränkungen des Rederechtes des Gemeinderatsmitglieds sind daher zulässig, soweit sie nach gleichen Grundsätzen erfolgen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich sind und nicht außer Verhältnis zur Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit stehen (vgl. auch BVerfG, Urt. v. 13.6.1989, a.a.O., S. 228). Zu Recht kann bei der Bemessung der Redezeit auch berücksichtigt werden, dass die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig sind und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme durch Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse engere Grenzen gesetzt werden können, als dies bei nicht ehrenamtlichen Parlamentsabgeordneten der Fall sein mag. Allerdings darf das Rederecht des Gemeinderates nicht leer laufen und generell eingeschränkt werden. Erklärungen persönlicher Art oder persönliche Bemerkungen dürfen auch dann nicht abgeschnitten werden, wenn die Redezeit auf die Fraktionen beschränkt worden ist.

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht der Regelung in der alten Geschäftsordnung. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ wurde eine Verkürzung der Redezeiten favorisiert. An der Beschränkung des Rederechtes auf 3 Beiträge pro Fraktion sollte festgehalten werden.



Ggf. käme aber folgende Regelung in Betracht:

„Die Redezeit beträgt für die Begründung des Antrages bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Redezeit verlängern oder begrenzen; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.“

8. Im § 10 Abs. 1 sollte der Hinweis einfließen, dass den Schluss der Rednerliste nur der beantragen kann, der selbst noch nicht gesprochen hat!

In der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ wurde eine Vereinfachung der Regelung erörtert. Soweit die zur Diskussion unterbreitete hiesige Formulierung keine Zustimmung findet, soll an ihr auch nicht festgehalten werden. Stattdessen wird eine Fortentwicklung der alten Regelung favorisiert:

„Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung werden die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntgeben. Es ist darauf zu achten, dass sich mindestens ein Redner jeder Fraktion zur Sache geäußert hat oder auf eine Äußerung verzichtet.“

9. Die Regelungen des § 15 Abs. 1 sind rechtlich zu beanstanden. Zu einen kann die gleiche Angelegenheit erst nach einem halben Jahr wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zum anderen hat der Hauptverwaltungsbeamte jederzeit das Recht nach § 65 Abs. 3 KVG LSA Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates einzulegen. Auch das Argument der nachhaltigen Änderung der Sachlage zur ersten Beratung oder offensichtlicher Unklarheiten bei der Abstimmung ist nicht stichhaltig, da der OB jederzeit die Möglichkeit hat, den Antrag zu stellen eine Drucksache in die Verwaltung zurück zu überweisen, oder eine Abstimmung auf Grund „offensichtlicher Unklarheiten“ zu widersprechen.

In der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ wurde ein Bedürfnis für diese Regelung formuliert. Ursache hierfür waren die Erfahrungen im Zusammenhang mit einer Beschlussvorlage zum „Unerschrockenen Wort“. Unabhängig von § 53 Abs. 5 Satz 2 ff. KVG LSA stellte sich die Frage nach einem Verfahren für den Stadtrat zur Aufhebung eines Beschlusses, soweit sich die Sachlage nachhaltig verändert oder aber bei der Abstimmung offensichtliche Unklarheiten bestanden. Soweit sich für den zu erörternden Entwurfsvorschlag keine Mehrheit findet, wäre folgende Formulierung zu empfehlen:

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des



Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

Ich hoffe, meine Antwort hat Ihnen einen ersten Einblick in die Situation geben können und Ihnen entsprechend Ihrer Fragestellung weitergeholfen.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

André Seidig